



Schutzkonzept des Rüdesheimer Yachtclubs

1. Übergeordnete Vereinbarungen

- 1.1 Leitbild
- 1.2 Der Ehrenkodex als Grundlage eines wertschätzenden Umgangs miteinander

2. Regelungen für den Trainingsbetrieb

- 2.1 Umziehen vor und nach dem Training
- 2.2 Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern
- 2.3 Hilfestellungen
- 2.4 Umgang mit Sportverletzungen
- 2.5 Gruppenrituale
- 2.6 Freizeitmaßnahmen, Fahrten, Turniere und Wettkämpfe
- 2.7 Übernachtungen und das Betreten von Schlafräumen durch Betreuungspersonen
- 2.8 Mitfahren im PKW

3. Regelungen für die Kontaktaufnahme zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins (auch im Internet und über soziale Medien)

- 3.1 Persönlicher Kontakt
- 3.2 E-Mail
- 3.3 Kontakte über Soziale Medien
- 3.4 Telefonischer Kontakt
- 3.5 Angemessene Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportlerinnen und Sportlern etc.)
- 3.6 Nutzung von Smartphones beim Training sowie in der Umkleide
- 3.7 Verbreitung von Fotos und Videos

4. Fortbildung bzw. Wissensvermittlung

5. Personalverantwortung

6. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

- 6.1 Die Kinder und Jugendlichen wählen zu Beginn der Saison an einer Veranstaltung zur Saisoneinführung eine Kinder- und Jugendsprecherin oder einen Kinder- und Jugendsprecher.
- 6.2 Aufgaben des Jugendsprechers, der Jugendsprecherin



7. Beschwerdeverfahren und Ansprechperson

8. Vorgehen im Verdachtsfall

8.1 Interventionsplan

8.2 Kooperationen mit Fachstellen und anderen Institutionen

9. Rehabilitationen



Schutzkonzept des Rüdeshheimer Yacht Clubs

1. Übergeordnete Vereinbarungen

1.1 Leitbild

Der Rüdeshheimer Yachtclub verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

1.2 Der Ehrenkodex als Grundlage eines wertschätzenden Umgangs miteinander

Der Ehrenkodex ist ein wichtiges Instrument der Selbstverpflichtung. Er bietet hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden Orientierung für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Ehrenkodex werden grundsätzliche Werte und Normen zum Schutz vor Gewalt und zur Wahrung von Kinderrechten formuliert.

Der Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) wird vom Rüdeshheimer Yachtclub übernommen (siehe Anhang).

Der Ehrenkodex soll von allen Mitarbeitenden und Vereinsmitgliedern anerkannt und unterzeichnet werden, die mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein zu tun haben. Dies betrifft neben den vom Verein beauftragten Personen auch für den Trainingsbetrieb angestellte Personen.

Der Ehrenkodex wird auch den Eltern vor der Aufnahme des Trainings und Begleitpersonen vor Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen zur Anerkennung und Unterschrift vorgelegt, wenn dieser noch nicht von den Personen unterzeichnet worden ist.

Die Zustimmung zum Ehrenkodex ermöglicht ein gemeinsames Verständnis und eine verbindliche Grundlage für das respektvolle Miteinander. Damit wird sichergestellt, dass jeder im Verein, der mit Kindern und Jugendlichen agiert, aktiv Verantwortung übernimmt und sich zu einem gewaltfreien und wertschätzenden Umgang verpflichtet.

2. Regelungen für den Trainingsbetrieb

Grundsätzlich sind alle Trainingsbetriebe und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit offen für Eltern und Erziehungsberechtigte und nach Absprache auch für andere Begleitpersonen. Es ist sogar ausdrücklich erwünscht, dass sich Eltern und Begleitpersonen aktiv beim Auf- und Abbau der Boote und bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen und Angeboten mit einbringen.

Grundsätzlich soll ein Klima der Offenheit für die Kinder- und Jugendarbeit vorherrschen, bei dem sich die Eltern und Erziehungsberechtigten jederzeit ein persönliches Bild von den Arbeitsweisen und Umgangsformen der Übungsleiterinnen und Übungsleiter und der Helferinnen und Helfer machen können. Sie sollen darüber hinaus zum aktiven Mitgestalten animiert werden.

2.1 Umziehen vor und nach dem Training

Vor dem Training können sich die Kinder und Jugendlichen an Deck der Eugenie oder in der Kabine der Eugenie umziehen. Bei Bedarf kann sich auch in den Duschkabinen in der Klothilde umgezogen werden. Der Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin achtet darauf, dass sich jedes Kind zum Umziehen an einen blickgeschützten Ort zurückziehen kann.

Nach dem Training können sich die Kinder und Jugendlichen getrennt nach Geschlechtern in der Klothilde duschen und umziehen. Alternativ ist das Umziehen in der Kabine der Eugenie möglich. Auch hier achtet der Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin auf die Möglichkeit des Blickgeschützten Umziehens für jedes Kind. Die Eltern und



Begleitpersonen der Kinder achten mit auf die geschützte Umziehsituation. Das Thema „Umziehen“ wird mit den Kindern und Jugendlichen und mit den Eltern zu Beginn der Saison besprochen. Die Kinder und Jugendlichen werden dazu angehalten, ihre Wünsche und ihren Schutzbedarf in der Umziehsituation zu äußern und können dies jederzeit tun. Die Übungsleiter bzw. die Übungsleiterinnen achten darauf, dass keine Gruppendrucksituation entsteht, in der sich gemeinsam umgezogen werden muss.

Die Umkleieräume und Duschkabinen werden während der Nutzung nicht von den Übungsleitern bzw. von den Übungsleiterinnen betreten. Im Notfall muss das Betreten vorab laut angekündigt werden. Nach Möglichkeit sollten immer 2 Personen in einem Notfall vor Ort sein.

2.2 Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern

Fördertraining sollte nach Möglichkeit nicht allein durchgeführt werden, also mindestens 2 Kinder und Jugendliche sind zugegen. Sollte es hier zu Ausnahmen kommen, werden diese Situationen in jedem Fall mit den Eltern und Erziehungsberechtigten kommuniziert und Absprachen getroffen. Eventuell kann ein Elternteil dann an dieser Einheit mit unterstützen.

2.3 Hilfestellungen

Hilfestellungen werden stets mit Respekt und körperlichem Abstand geleistet.

2.4 Umgang mit Sportverletzungen

Sportverletzungen werden sofort im Rahmen der 1. Hilfe behandelt. In jedem Fall werden die Eltern und Erziehungsberechtigten über den Vorfall unverzüglich unterrichtet.

2.5 Gruppenrituale

Die Übungsleiter und Erziehungsberechtigten achten darauf, dass sich entwickelnde Gruppenrituale innerhalb der rechtlich vorgegebenen Rahmen halten und durch die Rituale die Persönlichkeitsrechte der Kinder- und Jugendlichen respektiert werden.

2.6 Freizeitmaßnahmen, Fahrten, Turniere und Wettkämpfe:

Freizeitmaßnahmen, Fahrten und Wettbewerbe werden so geplant und vorbereitet, dass keine Veranstaltung von einer Person allein begleitet wird. Eltern und Erziehungsberechtigte sind aufgefordert zu unterstützen.

2.7 Übernachtungen und das Betreten von Schlafräumen durch Betreuungspersonen

Für Übernachtungen gilt auch das Prinzip, dass keine Begleitperson allein die Aufsicht führen soll. Die Übernachtung findet nach Geschlechtern getrennt statt, die Begleitperson kann nur nach verbaler Ankündigung den Übernachtungsraum betreten.

2.8 Mitfahren im PKW

Wege zu Veranstaltungen können in Fahrgemeinschaften in PKWs zurückgelegt werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten stimmen vorab die Personenbeförderung und den Materialtransport ab und werden dazu animiert, daran teilzunehmen. Grundsätzlich soll kein Kind oder Jugendliche/r allein mit einer nicht erziehungsberechtigten Person in einem Fahrzeug sitzen.



3 Regelungen für die Kontaktaufnahme zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins (auch im Internet und über soziale Medien)

3.1 Persönlicher Kontakt

Ein persönlicher Kontakt zwischen Übungsleiter bzw. Übungsleiterin und Kind oder Jugendlichen über das Training hinaus ist nur nach Absprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten möglich und muss gegenüber den Eltern begründet werden.

3.2 E-Mail

Es gibt eine E-Mail-Kontaktliste beim Jugendwart bzw. der Jugendwartin des RYC. In der Regel werden E-Mails als Rundmail versendet. Die Kontakte beschränken sich auf die Eltern und Erziehungsberechtigten. Nur nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten kann der oder die Jugendliche eine eigene Adresse angeben.

3.3 Kontakte über Soziale Medien

Es gibt eine WhatsApp Gruppe zum Segeln der Jugend im RYC. Die Liste der Mitglieder der Gruppe ist einsehbar. Es dürfen nur die Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten, der Jugendwart bzw. die Jugendwartin, Übungsleiter sowie Übungsleiterinnen und regelmäßige Helferinnen und Helfer, die den Eltern bekannt sind, sowie Mitglieder des Vorstands in diese Gruppe aufgenommen werden. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin ist Administrator/in der Gruppe und für die Pflege der Gruppe zuständig. Nicht mehr relevante Personen sind zu entfernen.

In der Gruppe gelten die Regeln des Sozialen Miteinanders. Beleidigungen und Beschimpfungen sind nicht erlaubt. Bilder dürfen nur nach der allgemeinen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten in die Gruppe gestellt werden. Die Mitglieder der Gruppe sichern zu, die Bilder nicht anderwärtig zu verwenden. Die Verwendung der Bilder außerhalb des Vereins ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten erlaubt.

Mitglieder der Gruppe unterzeichnen eine Erklärung zu den Nutzungsbedingungen.

Persönliche Nachrichten über die sozialen Netzwerke an Kinder- und Jugendliche sind den Übungsleitern und Helferinnen und Helfern untersagt. Hier hat der Kontakt über die Eltern oder über die Gruppe (für alle sichtbar) stattzufinden.

3.4 Telefonischer Kontakt

Telefonische Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen seitens der Übungsleiter und Übungsleiterinnen sowie der Helfer und Helferinnen sollen unterbleiben. Nachrichten z.B. über das Entschuldigen zum Training oder Angaben über Verspätungen sollen über den Gruppenchat laufen. Ausnahmen müssen vorab mit den Eltern vereinbart werden.

3.5 Angemessene Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportler*innen etc.)

Alle erwachsenen Personen verhalten sich dem vorher vereinbarten Codex entsprechend. Alle im Training anwesenden und unterstützenden Personen stimmen dem Vereinscodex zu und unterschreiben diesen. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin überwacht die Einhaltung und sammelt die Erklärungen ein. Auch die Kinder und Jugendlichen werden zu Beginn der Saison oder bei einer neuen Teilnahme am Training auf den Verhaltenscodex hingewiesen.

Es soll eine Atmosphäre vorherrschen, in der geäußert werden kann, wenn eine Ansprache oder Bemerkung nicht angemessen war. Jede Person darf und sollte sich äußern können, die sich unwohl fühlt.



Grundsätzlich ist über die Kindeswohlbeauftragte ein Beschwerdeverfahren ohne große Barrieren möglich (siehe Punkt 2.6).

3.6 Nutzung von Smartphones beim Training sowie in der Umkleide

Smartphones dürfen von Kindern und Jugendlichen während des Trainings und in der Umkleide nicht verwendet werden. Hier bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubnis durch den Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin. Eltern oder erwachsene Begleitpersonen verpflichten sich, das Recht am Bild zu wahren.

3.7 Verbreitung von Fotos und Videos

Alle Eltern und Erziehungsberechtigten stimmen wie alle Vereinsmitglieder einer Veröffentlichung der Fotos innerhalb des Vereins zu. Für alle externen Formate wird die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten ausdrücklich abgefragt.

4 Fortbildung bzw. Wissensvermittlung

Der Wissensstand zu (sexualisierter) Gewalt wird durch die Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Jugendlichen arbeiten, grundsätzlich auf- und ausgebaut und mit Fortbildungen regelmäßig aktualisiert. Erst mit ausreichendem Wissen ist es möglich, die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können. Es gibt verschiedene Ebenen, auf denen Qualifizierung stattfinden kann:

- Regelmäßige Besprechung bei Vereinssitzungen und Verankerung des Themas in der internen Vereinsarbeit.
- Vereinsinterne Qualifizierung: Regionale Fachberatungsstellen bieten vereinsinterne Qualifizierungsmaßnahmen an. Es ist sinnvoll, wenn möglichst alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden an solchen vereinsinternen Qualifizierungen teilnehmen.
- Externe Qualifizierung: Landessportbünde bieten i. d. R. Schulungen und Materialien an, die gut von Ansprechpersonen für die Prävention von (sexualisierter) Gewalt genutzt werden können (<https://safesport.dosb.de/>).

5 Personalverantwortung

Der Vorstand stellt erst nach einem Bewerbungsgespräch, in dem auch das Gewaltschutzkonzept thematisiert wird, einen Bewerber oder eine Bewerberin für den Jugendtrainingsbetrieb ein.

Grundsätzlich gilt:

- Prüfung der Lizenz bei der Neueinstellung von hauptamtlichen Trainern und Trainerinnen sowie Übungsleitern und Übungsleiterinnen.
- Unterzeichnung des 'Ehrenkodex' und der Verhaltensregeln auch durch alle Funktionsträger und Funktionsträgerinnen im Verein
- Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses (alle fünf Jahre) durch alle Funktionsträger sowie Funktionsträgerinnen.



6 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

6.1 Wahl der Jugendsprecherin bzw. des Jugendsprechers

Die Kinder und Jugendlichen wählen zu Beginn der Saison eine Kinder- und Jugendsprecherin oder einen Kinder- und Jugendsprecher.

6.2 Aufgaben des Jugendsprechers, der Jugendsprecherin

- Die Jugendsprecherin bzw. der Jugendsprecher wird zu allen Entscheidungen des Vereins, die die Jugendarbeit betreffen gehört.
- Sie bzw. er darf selbst Vorschläge zur Jugendarbeit an den Vorstand stellen
- Die Jugendsprecherin bzw. der Jugendsprecher vertritt den Verein bei Sitzungen der Jugend des Sportbundes und des Seglerverbandes im Kreis, Land oder Bund als Vertreterin des RYC.
- Die Jugendsprecherin bzw. der Jugendsprecher trifft sich mindestens einmal im Kalenderjahr mit der oder dem Kindeswohlbeauftragten zum Austausch.
- Die Jugendsprecherin bzw. der Jugendsprecher wird bei Beschwerdeverfahren im Rahmen des Schutzkonzeptes gehört.
- Die Jugendsprecherin bzw. der Jugendsprecher beruft gemeinsam mit dem Jugendwart zur Jährlichen Kinder- und Jugendversammlung zu Beginn der Saison ein.

Kommentiert [M1]:

7 Beschwerdeverfahren und Ansprechperson

Die Kinder, Jugendlichen und Eltern und alle Vereinsmitglieder haben folgende Möglichkeiten, eine Beschwerde oder Beobachtung zu erstellen oder weiterzuleiten:

- Über die Kindeswohlbeauftragte bzw. den Kindeswohlbeauftragten
- Über die oder den 1. und 2. Vorsitzende(n)
- Über den Briefkasten an der Magnetwand (mit Umschlag)

Die Beschwerde oder Beobachtung wird von dem oder der 1. und 2. Vorsitzende(n) und der Schutzbeauftragten bzw. dem Schutzbeauftragten im Vieraugenprinzip gesichtet und entsprechend der unter Punkt 8 beschriebenen Verfahrens bearbeitet.

8 Vorgehen im Verdachtsfall

Nach dem Bekanntwerden eines Verdachtes werden umgehend der oder die 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins, die Schutzbeauftragte des Vereins und der Jugendwart bzw. die Jugendwartin informiert und im 4 Augen Prinzip eine erste Bewertung vorgenommen (Siehe 8.1).

8.1 Interventionsplan:

Stufe 1: Bewertung des Falls nach Schweregrad und Dringlichkeit der Maßnahmen:

Der Fall wird umgehend bewertet, inwieweit die Schwere des Vorwurfs die sofortige Einbeziehung der Polizei und möglicher Unterstützungsmaßnahmen notwendig macht.

Stufe 2: Einleitung sofort nötiger Maßnahmen

Die von den im folgenden genannten Maßnahmen, werden die in der Situation notwendigen eingeleitet:



- Vertrauensperson und Ansprechpartner bzw. -partnerin für die betroffene Person (Opfer) in der aktuellen Situation werden bestimmt.
- Rettungsdienst wird alarmiert
- Beratungstelefon wird in Anspruch genommen
- Befragung von Zeugen, um erste Informationen zu erhalten, die wichtig für die Einschätzung sind
- Anfertigung von Beobachtungsprotokollen

Stufe 3: Information an alle notwendigen Stellen

Es wird entschieden, welche Stellen wann benachrichtigt werden müssen:

- Eltern, falls noch nicht geschehen
- Polizei
- Notdienst
- Übergeordneter Schutzbeauftragte bzw. Schutzbeauftragte

Stufe 4: Bewertung des Vorfalls und Abstimmung über weiteres Vorgehen mit etwas zeitlichem Abstand (mindestens 24h). Hierzu gehören:

- Anfertigung von Beobachtungsprotokollen
- Unterstützung von außen dazuholen (wenn noch nicht geschehen), wenn bei der Bewertung eine Unterstützung benötigt wird. Hilft auch bei der Einschätzung!
- Information an die Vereinsmitglieder (siehe unten „Information der Öffentlichkeit“)

Folgende Leitlinien dienen als erste Orientierung, um in einem konkreten Verdachtsfall richtig zu handeln:

- **Beobachtungsprotokoll:** Dokumentieren Sie die Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche ohne Bewertungen vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung von (sexualisierter) Gewalt erhärtet oder entkräftet wird.
- **Ruhe bewahren:** Zum Schutz der betroffenen Person ist es wichtig, nicht den „Kopf zu verlieren“. Betroffene benötigen die Sicherheit, dass nicht voreilig und ggf. über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird. Das bedeutet im konkreten Fall: Ruhe bewahren und Unterstützung suchen!
- **Unterstützung von außen:** Vereinsmitglieder sind in der Regel keine ausgebildeten Fachkräfte, um von Gewalt betroffene Personen zu erkennen. Deshalb wird dringend empfohlen, sich bei einem Verdacht oder in einem konkreten Fall vor Ort professionelle Hilfe zu suchen. Hierzu können neben der Hilfe aus dem Deutschen Segler-Verband, die Anlaufstellen der Landessportbünde kontaktiert werden, eine lokale Fachberatungsstelle oder auch das Jugendamt.
- **Information der Öffentlichkeit:** Vereinsmitglieder sollten offensiv informiert werden, sobald es im Hinblick auf die Intervention möglich ist. Dabei muss die Anonymität der Beteiligten gewahrt werden. So kann einer „Gerüchteküche“ vorgebeugt werden.



8.2 Kooperationen mit Fachstellen und anderen Institutionen

Die oben beschriebenen Leitlinien in einem Verdachtsfall enthalten die dringende Empfehlung, in (Verdachts-) Fällen von (sexualisierter) Gewalt Fachleute, wie spezialisierte Fachberatungsstellen, das Jugendamt oder die Anlaufstellen der Landessportbünde, bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und ein Vorgehen, das den Ruf eines Vereins über den Schutz von Betroffenen stellt, verhindert werden.

Die Kindeswohlbeauftragte bzw. der Kindeswohlbeauftragte kann aufgrund ihrer bzw. seiner Fortbildungen die entsprechenden Stellen benennen, an denen man Beratung erhält.

9 Rehabilitationen

Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der Reputation einer fälschlich beschuldigten Person, die unter Verdacht stand. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht vollständig auszuräumen und das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen (z. B. Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportlern, Vorstand, Eltern) wiederherzustellen. Im Falle der Rehabilitation werden alle Stellen über diesen Umstand informiert, die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben. Die Zuständigkeit hierfür obliegt der Leitung des Vereins. Alle Personen und Institutionen, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, sind über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts zu informieren. Die zuvor beschuldigte Person kann Wünsche für weitere Maßnahmen zur Rehabilitation äußern. Externe Unterstützung, beispielsweise durch Beratungsstellen oder Supervision, kann hinzugezogen werden.